

FRAGEN UND ANTWORTEN

Bundesamt für Sozialversicherungen

2. Februar 2010

Fragen und Antworten zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes

1. Wozu dient der Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge?
2. Warum braucht es überhaupt einen Mindestumwandlungssatz?
3. Was ändert sich für die Rentnerinnen und Rentner, wenn der Mindestumwandlungssatz angepasst wird?
4. Was passiert, wenn der Mindestumwandlungssatz nicht angepasst wird?
5. Wie hoch ist die finanzielle Umverteilung, wenn der Umwandlungssatz nicht angepasst wird?
6. Meine Pensionskasse wendet einen tieferen als den gesetzlich vorgeschriebenen Umwandlungssatz an. Ist das zulässig?
7. Wird den Versicherten durch die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes Geld weggenommen?
8. Der Mindestumwandlungssatz wurde bereits 2005 gesenkt. Warum muss er jetzt schon wieder angepasst werden?
9. Stimmt es, dass die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in erster Linie ein Anliegen der privaten Versicherungsgesellschaften ist?
10. Was geschieht mit dem Mindestumwandlungssatz, wenn sich der Kapitalmarkt in den nächsten Jahren besser entwickelt als angenommen?
11. Verlieren die künftigen Renten nach der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes an Kaufkraft?
12. Warum gibt es bei dieser Anpassung keine flankierenden Massnahmen, so wie es bei der ersten Anpassung der Fall war?
13. Gefährdet die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes das verfassungsmässige Leistungsziel unserer Altersvorsorge?
14. Warum rechnen die Pensionskassen und Lebensversicherer mit einer anderen Lebenserwartung als das Bundesamt für Statistik?
15. In der Sparphase müssen die Pensionskassen die Guthaben der Versicherten mit mindestens 2 Prozent versichern, nach der Pensionierung müssen sie eine Rendite von fast 5 Prozent erreichen. Warum?
16. Ist eine Renditeerwartung von 4,9 Prozent bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent nicht ein realistisches Ziel?
17. Könnte der Bund nicht den Pensionskassen unter die Arme greifen, wie er es bei der UBS getan hat, anstatt den Mindestumwandlungssatz anzupassen?
18. Diskreditiert die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes nicht die 2. Säule als Ganzes?

-
- 1. Wozu dient der Umwandlungssatz in der beruflichen Vorsorge?**

Der Umwandlungssatz dient dazu, das im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandene Kapital in eine Rente umzuwandeln. Er gibt die Höhe der jährlichen Rente in Prozent des verfügbaren Alterskapitals an.

Ein Umwandlungssatz von 6,4 % führt z. B. bei einem Altersguthaben von 100'000 Franken zu einer jährlichen Altersrente von 6'400 Franken und nach dem Tode eines verheirateten Rentners zu einer Witwenrente von 3'840 Franken (60 % der Altersrente).
 - 2. Warum braucht es überhaupt einen Mindestumwandlungssatz?**

Die Verfassung definiert für die Altersvorsorge ein konkretes Leistungsziel: AHV und 2. Säule zusammen haben die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise zu ermöglichen. Indem der Gesetzgeber die Höhe des versicherten Lohnes, die minimale Höhe der Altersgutschriften und einen Mindestumwandlungssatz definiert, kann er die Einhaltung des Leistungszieles steuern. Diese drei Faktoren sind nämlich entscheidend für die spätere Höhe der Renten.
 - 3. Was ändert sich für die Rentnerinnen und Rentner, wenn der Mindestumwandlungssatz angepasst wird?**

Laufende Renten werden nicht angetastet. Der Umwandlungssatz kommt nur im Pensionierungszeitpunkt zur Anwendung um die Höhe der lebenslänglich zahlbaren Rente zu bestimmen.
 - 4. Was passiert, wenn der Mindestumwandlungssatz nicht angepasst wird?**

Dann wird den künftigen Rentnern mehr verteilt, als sie angespart haben. Es fliesst damit ständig Geld von den jüngeren Aktiven zu den neuen Rentner/-innen. Diese Umverteilung gefährdet die Stabilität der Kassen und geht zulasten der kommenden Generationen. Das ist sozialpolitisch verkehrt, denn heute leben vor allem berufstätige junge Versicherte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und nicht diejenigen, die in Pension gehen. Die Umverteilung widerspricht zudem der grundsätzlichen Logik des schweizerischen Dreisäulensystems, in welchem die zweite Säule als Sparversicherung konzipiert ist, im Gegensatz zur umlagefinanzierten AHV.
 - 5. Wie hoch ist die finanzielle Umverteilung, wenn der Umwandlungssatz nicht angepasst wird?**

Ohne angepassten Mindestumwandlungssatz müssten in den kommenden Jahren schätzungsweise 600 Millionen Franken auf die eine oder andere Art jährlich umverteilt werden. Diese Umverteilung ist nicht gerechtfertigt, leben doch in der Regel nicht die neu Pensionierten, sondern berufstätige jüngere Versicherte in bescheidenen finanziellen Verhältnissen.
 - 6. Meine Pensionskasse wendet einen tieferen als den gesetzlich vorgeschriebenen Umwandlungssatz an. Ist das zulässig?**

Der Mindestumwandlungssatz gilt nur für den obligatorischen Teil der Versicherung, also für Löhne zwischen 20'520 und 82'080 Franken, im überobligatorischen Bereich gibt es mehr Handlungsspielraum und keine Vorgaben zum Umwandlungssatz.

Pensionskassen, die eine über das gesetzliche Minimum hinausgehende Vorsorge anbieten, können darum einen Umwandlungssatz anwenden, der
-

ihren tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten entspricht, solange sie damit die vom Gesetz definierten Mindestleistungen nicht unterschreiten.

Bei Pensionskassen, welche sowohl die BVG-Mindestleistungen als auch überobligatorische Leistungen erbringen („umhüllende Kassen“) liegt der Umwandlungssatz heute im Mittel bereits bei rund 6,7 %. Einrichtungen, welche nur den überobligatorischen Bereich abdecken, arbeiten gar mit einem durchschnittlichen Umwandlungssatz von etwa 6,2 %. Das belegt, dass der gesetzliche Umwandlungssatz gemessen an den tatsächlichen finanziellen Möglichkeiten der Pensionskassen heute zu hoch angesetzt ist.

7. Wird den Versicherten durch die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes Geld weggenommen?

Nein, das angesparte Kapital, das der Rentenberechnung zugrunde liegt, bleibt unverändert. Dieses Kapital wird jedoch in mehr, dafür aber etwas kleinere Tranchen aufgeteilt, damit es nicht bereits vor Ende des Rentenanspruchs der Versicherten und ihrer Angehörigen aufgebraucht ist.

8. Der Mindestumwandlungssatz wurde bereits 2005 gesenkt. Warum muss er jetzt schon wieder angepasst werden?

Die Lebenserwartung steigt weiter und zwar schneller als ursprünglich angenommen. Als die erste Anpassung beschlossen wurde, ging man für das Jahr 2005 bei den 65-jährigen Männern noch von einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 17,75 Jahren aus. Aber schon 2006 lag der statistische Wert mit 19 Jahren deutlich höher. Wie die aktuellsten verfügbaren Grundlagen der Pensionskassen zeigen, ist bei einem Rentner, der 2015 in Pension gehen wird, mit einer Lebenserwartung von 20,37 Jahren zu rechnen, bei einer Rentnerin mit 23,1 Jahren.

Gleichzeitig sind die Kapitalzinsen gesunken. Während man in den 1990er Jahren noch von einer durchschnittlichen Rendite von 5 % ausgehen konnte, sind die Renditen in den letzten 15 Jahren kontinuierlich gesunken und liegen heute deutlich tiefer als damals.

9. Stimmt es, dass die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes in erster Linie ein Anliegen der privaten Versicherungsgesellschaften ist?

Nein, der Anstoss für diese Anpassung kam von der zuständigen Fachkommission des Parlaments. Alle Expertengruppen, die sich damit befassten, darunter auch die BVG-Kommission des Bundesrates, stützten diese Forderung einhellig, empfahlen teilweise sogar noch eine weiter gehende Anpassung. Der Schweizer Pensionskassenverband ASIP und die Kammer der Pensionskassenexperten unterstützen die Vorlage an vorderster Front. Sie halten die Anpassung des Umwandlungssatzes auf 6,4 % für unumgänglich.

Alle technischen Grundlagen zur Lebenserwartung der Rentner, der Witwen und Witwer, die zur Herleitung des Umwandlungssatzes von 6,4 % verwendet wurden, beruhen auf Beobachtungen und Datensammlungen autonomer Pensionskassen. Es wurden keine Daten der Lebensversicherer verwendet.

10. Was geschieht mit dem

Wenn die Vorlage angenommen wird, ist der Bundesrat verpflichtet, die Si-

Mindestumwandlungssatz, wenn sich der Kapitalmarkt in den nächsten Jahren besser entwickelt als angenommen?

tuation mindestens alle fünf Jahre neu zu beurteilen und allenfalls Massnahmen vorzuschlagen.

Sollten die Erträge tatsächlich höher ausfallen als erwartet (was in erster Linie bei steigender Inflation der Fall sein dürfte) wären diese Mehrerträge vorerst willkommen, um eine Anpassung der Renten an die Kaufkraft zu gewähren. Sollte es sich um einen längerfristigen Trend handeln, ist auch eine Anhebung des Umwandlungssatzes möglich.

Wichtig ist, dass es jeder Pensionskasse freigestellt ist, einen höheren als den gesetzlichen Mindestumwandlungssatz anzuwenden, wenn sie dazu in der Lage ist und die notwendigen Erträge tatsächlich erwirtschaften kann. Der Entscheid darüber liegt in der Verantwortung des obersten Organs der Pensionskasse, in welchem die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber zahlenmässig gleich stark vertreten sind.

11. Verlieren die künftigen Renten nach der Anpassung des Mindestumwandlungssatzes an Kaufkraft?

Die absolute Höhe der einzelnen Rententranchen sinkt zwar etwas ab, die Kaufkraft bleibt trotzdem erhalten, da sich die Renten weiterhin mindestens gleich stark entwickeln wie die Löhne der Erwerbstätigen und die Teuerung. Seit 1985 bis Ende 2008 betrug die jährliche Verzinsung der BVG-Altersguthaben im Schnitt 3,7 %. Dies übertraf die Zuwachsrates der Löhne von durchschnittlich 2,3 % bei weitem. Daraus ergab sich ein sogenannter Zinsbonus.

12. Warum gibt es bei dieser Anpassung keine flankierenden Massnahmen, so wie es bei der ersten Anpassung der Fall war?

Im Rahmen der 1. BVG-Revision wurden als flankierende Massnahme der Schwellenwert und der Koordinationsabzug gesenkt, womit der versicherte Lohn grösser wurde. Daraus ergaben sich für die Versicherten höhere Altersgutschriften, aber auch zusätzliche Lohnabgaben für sie und ihre Arbeitgeber.

Die Abstimmungsvorlage vom 7. März enthält keine solchen flankierenden Massnahmen mehr, und zwar aus zwei Gründen:

- Eine weitere Erhöhung der Sozialabgaben würde die Wirtschaft belasten und die Arbeit verteuern. Die Erwerbstätigen würden benachteiligt und zahlreiche Arbeitsplätze gefährdet.
- Bei den kleineren Einkommen bis etwa 55'000 Franken liegen die Renten nach der Anpassung des Umwandlungssatzes mindestens auf dem Niveau vor der 1. BVG-Revision oder gehen darüber hinaus. Zusätzliche Lohnabzüge würden aber ausgerechnet die Versicherten dieser Einkommensklasse am empfindlichsten treffen.

Der Verzicht auf weitere flankierende Massnahmen ist auch darum gerechtfertigt, weil die Versicherten seit 1985 von einem Zinsbonus profitierten, der die massvolle Anpassung des Umwandlungssatzes ausgleicht (vgl. die Antwort auf die vorhergehende Frage).

13. Gefährdet die Anpassung

Das verfassungsmässige Ziel der Fortführung der bisherigen Lebens-

des Mindestumwandlungssatzes das verfassungsmässige Leistungsziel unserer Altersvorsorge?

haltung in angemessener Weise wird nicht gefährdet. Auch bei der vorgesehenen Anpassung des Umwandlungssatzes von 6,8 % auf 6,4 % wird – AHV und Pensionskasse zusammen – bei vollständiger Beitragsdauer eine Rente von rund 60 % des letzten Lohnes erreicht.

Bei kleineren Einkommen werden die 60 % sogar deutlich überschritten, weil die 1.BVG-Revision mit der Senkung des Schwellenwertes um einen Viertel und der Senkung des Koordinationsabzuges um einen Achtel den versicherten Lohn und damit die Beiträge deutlich erhöht hat. Bei einem Lohn von gut 40'000 Franken wurden z. B. die Altersgutschriften des Obligatoriums um rund 25 % erhöht.

14. Warum rechnen die Pensionskassen und Lebensversicherer mit einer anderen Lebenserwartung als das Bundesamt für Statistik?

Die vom Bundesamt für Statistik erfassten Zahlen zur allgemeinen Lebenserwartung sind hier nicht ausreichend präzise und repräsentativ. Bei Aussagen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge müssen Berechnungen zur Lebenserwartung ganz besondere Anforderungen erfüllen:

Erstens darf nicht die Lebenserwartung bei Geburt herangezogen werden, weil die Versicherten das Pensionierungsalter gesund erreicht haben und damit einige Risiken (Geburtensterblichkeit, Unfälle), welche die allgemeine Lebenserwartung senken, bereits heil überstanden haben.

Zweitens muss die Berechnung auf Daten beruhen, die die besondere Bevölkerungsstruktur in der beruflichen Vorsorge widerspiegeln. Aus diesem Grund eignen sich auch die vom BFS veröffentlichten Zahlen zur restlichen Lebenserwartung beim Altersrücktritt nicht, denn diese beziehen sich auf die gesamte Bevölkerung, womit darin auch Personen erfasst sind, die gar nicht oder nicht mehr erwerbstätig sind und gar keiner Pensionskasse angeschlossen sind. Für die 2.Säule sind nur diejenigen Personen zu berücksichtigen, die bis zum Rentenalter gearbeitet haben. Sie sind in der Regel noch bei guter Gesundheit und besitzen deshalb tendenziell eine höhere Lebenserwartung als der Durchschnitt der Gesamtbevölkerung.

Die Aussagen zur Lebenserwartung im Zusammenhang mit der Abstimmungsvorlage beruhen auf allgemein anerkannten Erfahrungen und Grundlagen der autonomen Pensionskassen.

15. In der Sparphase müssen die Pensionskassen die Guthaben der Versicherten mit mindestens 2 Prozent versichern, nach der Pensionierung müssen sie eine Rendite von fast 5 Prozent erreichen. Warum?

Beide Sätze müssen nicht immer gleich hoch sein, richtet sich doch der Zinssatz in der Sparphase sehr viel direkter nach der aktuellen Situation am Finanzmarkt, während die erwartete Rendite, die für die Rentenermittlung massgebend ist, einen längerfristigen Charakter hat. Wenn der Zinssatz für die Aktiven aber dauernd tiefer ausfällt als den Pensionierten zugute kommt, haben wir eine ungerechte Umverteilung des Zinses.

-
- 16. Ist eine Renditeerwartung von 4,9 Prozent bei einem Umwandlungssatz von 6,8 Prozent nicht ein realistisches Ziel?**
- Nein, denn die Pensionskassen können nicht davon ausgehen, dass die Vermögenserträge in den kommenden Jahren durchschnittlich rund 5 Prozent betragen. Die Ergebnisse der letzten Jahre zeigen eine klar rückläufige Tendenz. Während solche Erträge bis Ende der 1990er-Jahre noch realisierbar waren, wird dies in Zukunft nicht mehr der Fall sein, ohne dass die Pensionskassen gezwungen wären, überdurchschnittliche Risiken einzugehen. So brachten Kapitalanlagen mit 25 Prozent Aktienanteil in den vergangenen zehn Jahren gemäss dem Pictet BVG-Index, einem anerkannten Referenzindex, durchschnittlich 2,6 Prozent. Mit 60 Prozent Aktien waren es sogar nur 0,8 Prozent – und das notabene unter Berücksichtigung des hervorragenden letzten Jahres.
- Der Mindestumwandlungssatz muss auf 6,4 Prozent angepasst werden, um das Ertragsziel zu senken und die Versicherten vor negativen Auswirkungen zu hoher Anlagerisiken zu schützen.
- 17. Könnte der Bund nicht den Pensionskassen unter die Arme greifen, wie er es bei der UBS getan hat, anstatt den Mindestumwandlungssatz anzupassen?**
- Die berufliche Vorsorge ist eine Sozialversicherung und immer ohne Finanzierung der öffentlichen Hand ausgekommen. Das ist die Stärke des Drei-Säulen-Systems und zeichnet es aus. Unterschiedliche Finanzierungssysteme funktionieren reibungslos nebeneinander.
- Die Hilfe wäre hier zudem nicht punktuell, sondern immer wiederkehrend. Denn im Gegensatz zu den Finanzinstituten, welche in erster Linie mit einem konjunkturellen Problem zu kämpfen haben, hat die 2. Säule vorab ein strukturelles Problem, hervorgerufen durch die steigende Lebenserwartung und die tiefen langfristigen Renditeerwartungen. Man müsste im Schnitt von rund 600 Millionen Franken jährlich ausgehen, das heisst ungefähr 1 Prozent des Budgets des Bundes.
- 18. Diskreditiert die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes nicht die 2. Säule als Ganzes?**
- Nein, im Gegenteil. Die 2. Säule würde nach und nach diskreditiert, wenn die Reform nicht umgesetzt würde.
- Wird der Mindestumwandlungssatz nicht angepasst, schwächt dies das System und es besteht die Gefahr, dass die versprochenen Leistungen nicht mehr ausbezahlt werden können. Das würde dem Ansehen der 2. Säule massiv schaden.